



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 56

Freitag, 25. Juni

2021

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung zur Anzahl von benötigten Unterstützungsunterschriften zur Einreichung von
Kreiswahlvorschlägen für die Kreiswahl am 12. September 2021 516

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Änderung der Satzung der Stadt Aurich über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Jugend- und
Familienzentrum AÖR“ vom 01.04.2018 516

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A 5 „Drosselweg“ der Stadt Wiesmoor..... 517

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 1 „Rotenburger Weg / Lindenweg“ der
Stadt Wiesmoor..... 518

Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 6 der Stadt Wiesmoor..... 519

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 02.51, Änderung Nr. 1 des Flecken Hage 520

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 02.07, Änderung Nr. 4 des Flecken Hage 522

Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes 11.9 – Reit- und Sportzentrum – in der
Ortschaft Timmel im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)..... 523

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Ordnung zur 1. Änderung der Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Baltrum..... 524

Ordnung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Baltrum..... 525

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Middels in Middels 527

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Middels in Middels..... 545

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung zur Anzahl von benötigten Unterstützungsunterschriften zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Kreiswahl am 12. September 2021

Für die Wahlvorbereitungen der Kreiswahl am 12. September 2021 weise ich hinsichtlich der Wahlvorschläge und in Bezug auf meine Wahlbekanntmachung vom 26. Februar 2021 auf die geänderte Rechtslage hin:

Der Nds. Landtag hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2021 abschließend über den Gesetzentwurf der LT-Drucksache 18/8647 beraten und diesen mit Änderungen angenommen. Eine Verkündung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) Nr. 23 S. 368, ist mit Datum vom 18.06.2021 erfolgt.

Durch die Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) wurde der neue § 52 d NKWG, Sonderregelungen für die Wahlen der Abgeordneten und die Direktwahlen am 12. September 2021, vor dem Hintergrund der Entwicklungen und Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Wahlvorbereitungen, eingefügt (s. Artikel 2 Nr. 20 des Gesetzes). § 52 d NKWG ist am Tag nach der Verkündung des Gesetzes, also am 19.06.2021, in Kraft getreten.

Somit ist für Kreiswahlvorschläge, für die eine Beibringungspflicht von Unterstützungsunterschriften gilt, gem. § 52 d Abs. 1 Nr. 2 NKWG eine Anzahl von **nunmehr 12 (vorher: 30)** gültigen Unterschriften einzureichen. Im Übrigen verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 26. Februar 2021

Aurich, den 25. Juni 2021

Landkreis Aurich

Der Kreiswahlleiter
Meinen

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

1. Änderung der Satzung der Stadt Aurich über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Jugend- und Familienzentrum AÖR“ vom 01.04.2018

Auf Grund der §§ 10, 12 und 142 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240) hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 03.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Aurich über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Jugend- und Familienzentrum AÖR“ vom 01.04.2018 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Vorstand der Anstalt ist der/die jeweilige Leiter/-in des Jugend- und Familienzentrums AÖR.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aurich, den 22.06.2021

Stadt Aurich

Feddermann
Bürgermeister

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A 5 „Drosselweg“ der Stadt Wiesmoor

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.05.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A 5 mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A 5 mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A 5 mit den örtlichen Bauvorschriften kann einschließlich seiner Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, Fachbereich 4 – Bauangelegenheiten, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 205, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Des Weiteren sind die Bauleitplanunterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Wiesmoor – www.stadt-wiesmoor.de – einsehbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf den Aushang dieser Bekanntmachung im Aushangkasten am Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, wird hingewiesen. Die Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet ersichtlich unter www.wiesmoor.de.

Wiesmoor, 24.06.2021

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Völler

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 1 „Rotenburger Weg / Lindenweg“ der Stadt Wiesmoor

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.05.2021 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 1 mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 1 mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Skizze ist unmaßstäblich

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 6 mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. B 6 mit den örtlichen Bauvorschriften kann einschließlich seiner Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, Fachbereich 4 – Bauangelegenheiten, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 205, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Des Weiteren sind die Bauleitplanunterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Wiesmoor – www.stadt-wiesmoor.de – einsehbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf den Aushang dieser Bekanntmachung im Aushangkasten am Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, wird hingewiesen. Die Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet ersichtlich unter www.wiesmoor.de.

Wiesmoor, 24.06.2021

Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Völler

**Bekanntmachung des
Bebauungsplanes Nr. 02.51, Änderung Nr. 1
des Flecken Hage**

Der Rat des Flecken Hage hat am 08.06.2021 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 02.51 "Nordwestlich Negen Dimt" gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB beim Flecken Hage, 26524 Hage, Hauptstraße 81, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann ist zur Einsicht berechtigt und kann auf Verlangen Auskunft erhalten.

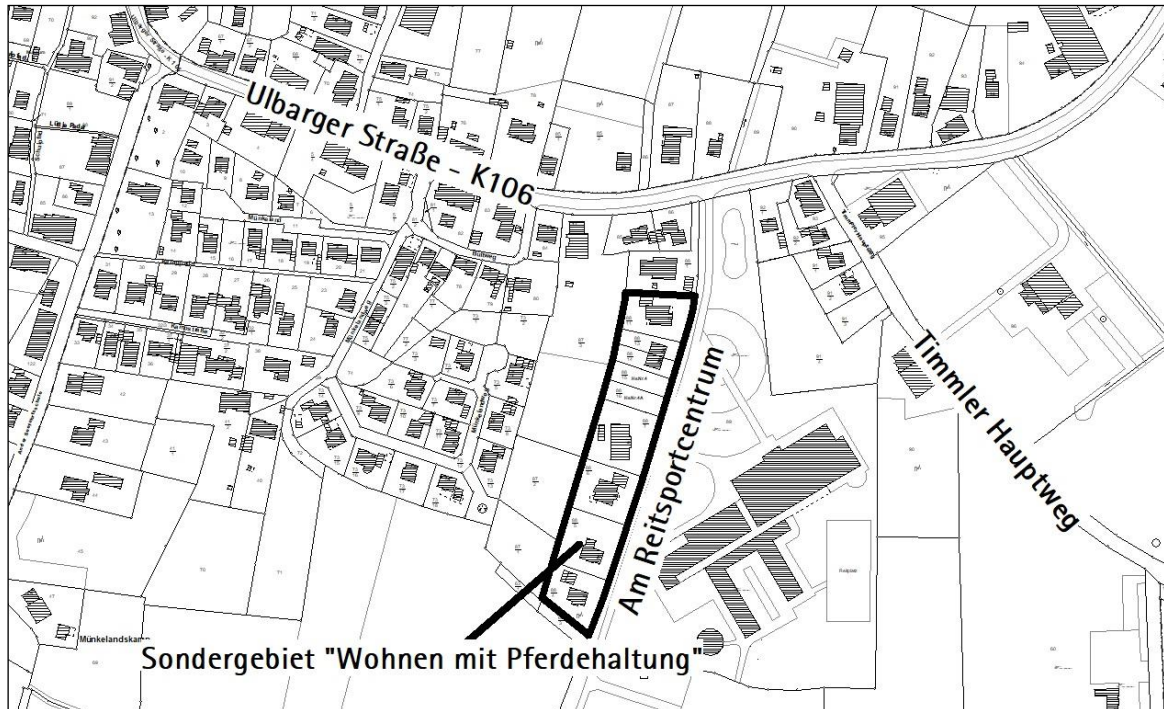
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB werden gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Hage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Gemeindedirektor
Trännapp

**Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes 11.9
– Reit- und Sportzentrum – in der Ortschaft Timmel
im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 23.06.2021 die 4. Änderung des Bebauungsplanes 11.9 – Reit- und Sportzentrum – in Timmel gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Durch die 4. Änderung wird im Sondergebiet –Wohnen mit Pferdehaltung– die Errichtung von Wintergärten sowie von Doppelhäusern ermöglicht.

Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.



Die 4. Änderung des Bebauungsplanes 11.9 – Reit- und Sportzentrum – kann mit der dazugehörigen Begründung ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, von Jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über dessen Inhalt Auskunft erteilt (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan nach den §§ 39 – 42 BauGB, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

(4) Auf der Grabfläche sind Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o.ä., stehender Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltung nicht zulässig. Das Ablegen von Grabschmuck auf einer Ra-

sengrabstätte ist während der Vegetationszeit (März bis Oktober) nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlungen kann er von den Friedhofsmitarbeitern jederzeit entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung ist dabei zur Aufbewahrung abgeräumter Gegenstände (z.B. Pflanzschalen und dergl.) nicht verpflichtet.

(5) Die nachträgliche Umwandlung von Grabstätten gemäß § 14 in eine entsprechende Rasengrabstätte ist grundsätzlich möglich, erfordert aber die Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Abräumen und Einebnen der Grabstätte obliegt in diesem Fall dem Nutzungsberechtigten; er kann bei Kostenübernahme die Friedhofsverwaltung damit beauftragen.

(6) Bei gemäß Absatz 5 umgewandelten Grabstätten kann ein vorhandenes Denkmal stehen bleiben, sofern es den Anforderungen an die Standsicherheit genügt, oder als liegendes Grabmal bündig in die Grabstätte eingelassen werden. Bei Entfernen eines solchen Denkmals ist eine Grabplatte nach Absatz 3 anzubringen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Einebnung der Grabstätte, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine entsprechende Grabplatte anbringen lassen.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Regelungen des § 14 entsprechend.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung zum 1. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Baltrum, den 19.05.2021

Der Kirchenvorstand:

Anna Henken, Pn.
Vorsitzende

Tobias Adelberg
Kirchenvorsteher

Der Kirchenvorstandsbeschluss vom 02.05.2021 zur Änderung der Friedhofsordnung sowie die vorstehende Ordnung zur 1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Baltrum werden hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreis Norden vom 17.10.2012 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, den 28.05.2021

Für den Kirchenkreisvorstand:

Dierks
Kirchenamtsleiter

Ordnung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Baltrum

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 28 der Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde

Baltrum hat der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde in seiner Sitzung am 02.05.2021 für den Friedhof der Kirchengemeinde folgende Ordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Baltrum vom 16.04.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 39 vom 27.09.2019) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 I wird nach Nummer 1. die Nr. 2 wie folgt eingefügt:

„2. Rasenwahlgrabstätten - je Grabstelle -:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche und deren laufenden Pflege.

- a) Wahlgrabstätte Sarg, für 25 Jahre: -----2.690,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 107,60 €
- c) Wahlgrabstätte Kind, für 25 Jahre: -----1.265,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung: -----50,60 €

Für jedes Jahr der **Umwandlung** einer bepflanzten Grabstätte in eine pflegefreie Rasengrabstätte wird zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht eine Gebühr für die Pflege der Grabstätte erhoben (zahlbar im Voraus für die verbleibende Nutzungsdauer):

- e) je Wahlgrabstelle Sarg:-----27,63 €
- f) je Wahlgrabstelle Kind: ----- 13,61 €“

2. Die Nummern 2. und 3. des § 6 I werden zu den Nummern 3. und 4.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung zum 1. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Baltrum, den 19.05.2021

Der Kirchenvorstand:

Anna Henken, Pn.
Vorsitzende

Tobias Adelberg
Kirchenvorsteher

Der Kirchenvorstandsbeschluss vom 02.05.2021 zur Änderung der Friedhofsgebührenordnung sowie die vorstehende Ordnung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Baltrum werden hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreis Norden vom 17.10.2012 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, den 28.05.2021

Für den Kirchenkreisvorstand:

Dierks
Kirchenamtsleiter

Friedhofsordnung (FO)
für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Middels
in Middels

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Middels in seiner Sitzung am 01.06.2021 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeiten
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 -entfällt-
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Kinderwahlgrabstätten
- § 16 Rasengrabstätten
- § 17 Gemeinschaftsgrabstätten

V. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 18 Allgemeines
- § 19 Grabpflege, Grabschmuck
- § 20 Vernachlässigung

VI. Grabmale und andere Anlagen

- § 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderer Anlagen
- § 22 Verwendung von Natursteinen
- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

- § 27 Kapelle
- § 28 -entfällt-

VIII. Schlussvorschriften

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren
- § 31 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Middels (im Nachfolgenden als „Kirchengemeinde“ bezeichnet) in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 123/1 der Flur 7, Gemarkung Middels in Größe von insgesamt ca. 0,54 ha. Die aufstehenden Gebäude (Kirche und Glockenturm) bleiben ausgenommen. Eigentümerin des Flurstückes ist die Kirchengemeinde.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Kirchengemeinde hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes, soweit ein Elternteil die Voraussetzungen entsprechend Satz 1 erfüllt.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese Zustimmung wird in der Regel dann erteilt werden, wenn die verstorbene Person eine besondere Beziehung zur Kirchengemeinde oder zu deren Ortschaft hatte, oder wenn Einwohner aus dem Bereich der Kirchengemeinde die Bestattung einer/eines Angehörigen begehren und für die Grabstätte das Nutzungsrecht übernehmen. Der Kirchenvorstand kann weitere Kriterien zur Bestimmung dieses Personenkreises festlegen.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstätten, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten - in jedem Fall aber nur bei Tageslicht - für den Besuch geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten nicht gestattet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(3) Sofern bei Schnee- und/oder Eisglätte die Wege auf dem Friedhof nur insoweit geräumt werden, wie dieses für die notwendige Aufrechterhaltung des Friedhofszweckes erforderlich ist, geschieht die Benutzung nicht geräumter oder nicht gestreuter Wege auf eigene Gefahr.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, die Würde des Menschen oder die Ruhe der Toten verletzen oder geeignet sind, politische Gedanken öffentlich zu verbreiten,

zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühlen, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren. Werden Fahrräder zum Transport von Arbeitsgeräten oder Grabschmuck benötigt, sind diese zu schieben;
- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken. Aufnahmen auch zu privaten Zwecken sind grundsätzlich nicht zugelassen, sofern sie sich störend auf den jeweiligen Handlungsablauf auswirken können;
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen;
- g) Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
- h) Tiere mitzubringen. Hunde werden geduldet, sofern sie angeleint sind und gewährleistet ist, dass sie die Wege nicht verlassen und Grabstätten und Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen;
- i) zu lärmern und zu spielen oder den Friedhof für sportliche Betätigungen zu benutzen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Hausmüll, Gewerbeabfälle und sonstige außerhalb des Friedhofs angefallene Abfälle dürfen nicht auf den Friedhof gebracht werden.

§ 6

Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Wird dieses nicht beachtet, kann die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Aufforderung – im Wiederholungsfall oder bei unmittelbarer Gefahr auch ohne Aufforderung – die Entsorgung auf Kosten des Verursachers veranlassen. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

Grundsätzlich gelten alle Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in gleicher Weise für Erdbestattungen wie auch für Aschebeisetzungen, sofern in der jeweiligen Bestimmung nichts anderes geregelt wird.

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen und der von der Friedhofsverwaltung dafür vorgehaltenen Formulare rechtzeitig bei der mit der Verwaltung des Friedhofes beauftragten Person bzw. Verwaltungsstelle anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird. Ebenso ist mitzuteilen, wenn besondere oder unübliche Abläufe der Bestattung oder Trauerfeier vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Bestattungen nach anderen als christlichen Ritualen und Abläufen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzend Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist. Ebenso kann die Friedhofsverwaltung Handlungen und Rituale bei der Bestattung oder Trauerfeier untersagen, wenn sie gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde oder die Würde des Friedhofes verstoßen.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Pastor/-in den Zeitpunkt der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze erhalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung, Leichenhüllen und Leichenbekleidung.

(3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Gräber dürfen nur mit Auftrag der Friedhofsverwaltung und nur von Personen oder Firmen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(2) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(3) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(4) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 3 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 10

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 20 Jahre |
| b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr | 30 Jahre |

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung von Leichen und Aschen ist nur bei Vorliegen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der unteren Gesundheitsbehörde zulässig.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(4) Alle Umbettungen sind bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Arbeiten dürfen nur in Anwesenheit und unter Aufsicht einer dafür von der Friedhofsverwaltung benannten Person vorgenommen werden, die auch hinsichtlich der Grablage, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen, Lagerung des Grabaushubs und sonstiger weiterer Friedhofsvorschriften weisungsbefugt ist. Bei der nachfolgenden Wiederbeisetzung ist die Anwesenheit der Angehörigen zulässig.

(5) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(6) Es liegt in der Entscheidung der Friedhofsverwaltung, ob Mitarbeiter des Friedhofes für die Durchführung der Ausgrabungsarbeiten zur Verfügung stehen. Ansonsten hat die die Umbettung veranlassende Person selbst und auf eigene Kosten für eine Ausgrabung durch einen fachlich geeigneten Dienstleistungserbringer zu sorgen. Die Bereitstellung von Arbeitsgeräten ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

(7) Die Grabstätte ist nach Abschluss der Arbeiten wieder ordnungsgemäß zu verfüllen und sämtliche an der Grabstätte oder an Friedhofseinrichtungen entstandenen Beeinträchtigungen zu beseitigen. Hinsichtlich der Wiederherrichtung der Grabstätte und deren Gestaltung gelten die allgemeinen Bestimmungen für den Friedhof bzw. den betroffenen Friedhofsbereich.

(8) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(9) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

(10) Bei Umbettung in ein Grab einer anderen Grabart wird das Recht an der bisherigen Grabstätte entschädigungslos an die Friedhofsverwaltung zurück gegeben. Das Recht an der zukünftigen Grabstätte ist für die noch verbleibende Ruhezeit zu erwerben. Eine Erstattung oder Verrechnung von bereits gezahlten Gebühren erfolgt nicht.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Ordnung erworben werden. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann jederzeit erworben werden. Die Nutzungszeit beginnt in jedem Fall – auch bei einem Erwerb im Voraus ohne sofortige Inanspruchnahme für eine Bestattung – mit dem Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechtes zu laufen.

(3) Folgende Arten von Grabstätten stehen auf dem Friedhof zur Verfügung:

- a) Wahlgrabstätten,
- b) Kinderwahlgrabstätten,
- c) Rasenwahlgrabstätten,
- d) Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens, aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis, seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,

- a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(5) Ist der Nutzungsberechtigte verstorben und hat keiner der Angehörigen der Übernahme des Nutzungsrechtes zugestimmt, dann wird derjenige Nutzungsberechtigter, der die Bestattung des verstorbenen Nutzungsberechtigten auf dieser Grabstätte veranlasst hat.

(6) Ist die Rechtsnachfolge ungeklärt oder wird deren Feststellung durch den betroffenen Personenkreis behindert, kann der Kirchenvorstand über die Grabstätte ein vorläufiges Verfügungsverbot bis zur Klärung der Rechtsverhältnisse verhängen.

(7) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(8) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zu bestimmten Grabarten keine anderen Regelungen ergeben. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden. Sind in einer Grabstelle bereits Aschen beigesetzt oder eine Kinderleiche bestattet worden, ist bis zum Ablauf von deren Ruhezeit die Bestattung weiterer Leichen ausgeschlossen, wenn dadurch in bereits bestehende Ruhebereiche eingegriffen werden müsste.

(9) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen je nach Lage etwa folgende Größe haben:

a) Wahlgrabstellen:	Länge: 2,00 m	Breite: 1,00 m,
b) Sargstellen in der Gemeinschaftsanlage:	Länge: 2,00 m	Breite: 1,00 m,
c) Urnenstellen in der Gemeinschaftsanlage:	Länge: 0,50 m	Breite: 0,50 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Wird eine Grabstätte zu Lebzeiten im Voraus erworben, kann die Anlage mit Rasen bis zur ersten Belegung der Grabstätte erhalten bleiben. In diesem Fall wird bis zur ersten Bestattung/Beisetzung auf dieser Grabstätte jährlich eine Gebühr nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung erhoben.

(11) Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

§ 13

-entfällt-

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen mit einer oder mehreren Stellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) In jeder einzelnen Grabstelle dürfen ein Sarg und/oder zwei Aschen beigesetzt werden. Die Bestattung von Leichen ist nicht mehr möglich, wenn durch das Ausheben des Grabes der Ruhebereich einer bereits beigesetzten Asche oder Kinderleiche gestört wird.

(3) Das Nutzungsrecht beginnt in der Regel mit der Beisetzung. Wird ein Nutzungsrecht bereits vor der Beisetzung erworben, beginnt das Nutzungsrecht zu dem in der Verleihungsurkunde genannten Zeitpunkt. Es gilt in allen Fällen der Beendigung im Ablaufjahr stets bis zum 31. Dezember. Die Verleihungsurkunde wird mit dem Gebührenbescheid übersandt.

(4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um Zeiträume von jeweils mindestens 5 Jahre verlängert werden, höchstens jedoch um die Zeit eines neuen Nutzungsrechtes gem. Absatz 1. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Grabstätten ablehnen, insbesondere wenn eine Umgestaltung des betroffenen Grabfeldes oder die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Neben dem Nutzungsberechtigten dürfen folgende Angehörige in der Grabstätte bestattet werden:

- a) der Ehegatte oder eingetragenen Lebenspartner,
- b) die ehelichen, nichtehelichen oder Adoptivkinder,
- c) die Stiefkinder,
- d) die ehelichen, nichtehelichen oder Adoptivenkel
- e) die Eltern,
- f) die Geschwister oder Halbgeschwister,
- g) die Stiefgeschwister,
- h) die Großeltern,

- i) die Ehegatten der Kinder, Enkel oder Geschwister,
- j) die Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(7) Auf das Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit entschädigungslos verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Wenn Gründe einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltung des Friedhofs nicht entgegenstehen, kann im Einzelfall auf Antrag des Nutzungsberechtigten auch dem Verzicht einzelner Grabstellen einer Grabstätte zugestimmt werden.

§ 15

Kinderwahlgrabstätten

(1) Kinderwahlgrabstätten sind Grabstätten zur Bestattung von Leichen oder Aschen von verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie von Fehl- oder Ungeborenen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird.

(2) Für die Auswahl der Grablage stehen gegebenenfalls nur eingeschränkte Bereiche zur Verfügung. Maßgebend ist der Friedhofsplan oder die Anweisungen der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Größe der Grabstätte ergibt sich aus dem Belegungsplan.

(4) Die Belegung ist mit einer Kinderleiche und bis zu 2 Kinderaschen zulässig. § 12 Absatz 8 gilt entsprechend.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Regelungen des § 14 entsprechend.

§ 16

Rasengrabstätten

(1) Rasengrabstätten sind pflegefreie Grabstätten nach § 14, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird.

(2) Die Rasengrabstätten werden ebenerdig im Rasen angelegt. Sie erhalten keine Grabeinfassung oder sonstige Abgrenzungen, sondern nur ein Grabmal oder eine bündig in die Rasenfläche eingelassene liegende Grabplatte, welches die Angehörigen auf eigene Kosten selbst in Auftrag geben müssen. Eine Bepflanzung der Grabstätte ist nicht zulässig. Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

(3) Das Grabmal, bestehend aus einer Bodenplatte und einem stehenden Grabstein muss nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Maße der liegenden Grundplatte: Breite 0,90 m, Tiefe 0,70 m, maximale Stärke 0,10 m. Die Stärke muss so bemessen sein, dass die Platte beim Betreten während der Rasenpflege nicht bricht.
- b) Material: Es ist ausschließlich Naturstein zu verwenden.

- c) Einbau: Die Bodenplatte ist flucht- und höhengerecht an die Höhe der angrenzenden Oberbodenfläche (Rasenfläche) anzugleichen. Sie ist in der Flucht der Nachbargräber anzuordnen.
- d) Wenn auf der Bodenplatte feste Vasen und Kerzenhalter, Laternen oder dergleichen angebracht werden, müssen deren Außenkanten einen Mindestabstand von 0,20 m zum Rand der Bodenplatte einhalten.
- e) Maße des stehenden Grabsteins (maximal): Höhe 0,80 - 1,00 m, Breite 0,50 m, Tiefe 0,14 – 0,20 m.
- f) Der Grabstein ist mittig zur Längsachse auf der Bodenplatte zu befestigen. Zum Rand der Bodenplatte muss ein Abstand von mindestens 0,20 m eingehalten werden. Der Grabstein darf die Grundplatte nicht überragen und darf durch die Form des Aufsatzes die Mäharbeiten nicht beeinträchtigen.
- g) Bei einer zweistelligen Grabstätte kann anstelle von zwei einzelnen Grabsteinen auch ein gemeinsamer Grabstein mit einer maximalen Breite von 1,10 – 1,30 m mittig auf einer durchgehenden Grundplatte angebracht werden.

(4) Soll anstelle eines Grabmals eine Grabplatte aufgebracht werden, muss diese folgende Maße aufweisen:

Länge: 0,30 m Breite: 0,50 m.

Bei einer zweistelligen Grabstätte kann anstelle von zwei einzelnen Platten auch eine gemeinsame Platte in doppelter Breite mittig verlegt werden.

Die Platten müssen eine Mindeststärke von 5-6 cm aufweisen. Die Beschriftung ist einzugravieren, erhabene Buchstaben sowie das Auslegen mit Gold- oder Silberschrift sind nicht zulässig.

(5) Kränze, Blumen und Grabschmuck sind bei Bestattung bis zum Abräumen bzw. bis zur Raseneinsaat durch den Friedhofsträger zugelassen.

(6) Nach der Einsaat des Rasens ist das Aufstellen von Blumen, Pflanzschalen, Kerzenleuchtern u.ä. nur auf der Bodenplatte des Grabmals zulässig. Dabei ist zur äußeren Kante der Bodenplatte ein Abstand von mindestens 0,20 m freizuhalten, damit die Rasenpflege nicht beeinträchtigt wird. Die Rasenfläche ist von jeglichem Grabschmuck freizuhalten. Bei Zuwiderhandlungen kann er von den Friedhofsmitarbeitern jederzeit entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung ist dabei zur Aufbewahrung abgeräumter Gegenstände nicht verpflichtet.

(7) Die nachträgliche Umwandlung von Grabstätten gemäß § 14 in eine entsprechende Rasengrabstätte ist grundsätzlich möglich, erfordert aber die Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Abräumen und Einebnen der Grabstätte obliegt in diesem Fall der/dem Nutzungsberechtigten; sie/er kann bei Kostenübernahme die Friedhofsverwaltung damit beauftragen. Ein vorhandenes Grabmal kann bestehen bleiben, sofern es den Anforderungen an die Standsicherheit genügt.

(8) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Regelungen des § 14 entsprechend.

§ 17

Gemeinschaftsgrabstätten

(1) Gemeinschaftsgrabstätten sind eine Zusammenfassung einer Vielzahl von nicht einzeln gekennzeichneter Grabstätten für Särge und Urnen unterschiedlicher Nutzungsberechtigter zu einer einheitlichen Anlage mit besonderen Nutzungs- und Gestaltungsvorschriften. Innerhalb dieser Gesamtgrabstätte werden ausschließlich Einzelgrabstätten eingerichtet, an denen jeweils ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit vergeben wird.

(2) Die Vergabe der Grabstätten erfolgt der Reihe nach und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Zuteilung einer Grabstätte in bestimmter Lage. Hier- von ausgenommen werden kann die Zuteilung einer unmittelbar angrenzenden Grabstätte für den noch lebenden Ehepartner/Lebenspartner*in, wenn die Nutzungsrechte gleichzeitig erworben wer- den und die planerische Einteilung der Gesamtanlage dieses zulässt. Die Dauer eines solchen Nut- zungsrechtes ist dann bei späterer Belegung an die erforderliche Ruhezeit anzupassen.

(3) Ein Gestaltungs- und Pflegerecht der Angehörigen besteht nicht, Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten obliegen dem Friedhofsträger. Eine Ablage von Grab- und Blumenschmuck ist nur an der dafür vorgesehenen gemeinsamen Stelle am Grabfeld zulässig. Das Ablegen von Grab- schmuck und anderen Gegenständen direkt auf der Grabstelle ist mit Ausnahme eines Gesteckes oder Familienkranzes anlässlich der Beisetzung nicht zulässig. Unansehnlich gewordener Grab- und Blu- menschmuck kann von den Friedhofsmitarbeitern jederzeit entfernt werden. Der Friedhofsträger ist dabei zur Aufbewahrung abgeräumter Gegenstände nicht verpflichtet.

(4) Die Namen sowie Geburts- und Sterbedaten der in der Gemeinschaftsgrabstätte Bestatteten wer- den auf dem dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen gemeinsamen Denkmal auf der Grabanlage genannt. Die Eintragungen werden vom Friedhofsträger gegebenenfalls in gesammelter Form, mög- lichst jedoch zum Ende des Kirchenjahres, veranlasst.

(5) In den Urnengrabstätten dieser Anlage können über die Bestimmungen des § 1 Absatz 2 hinaus auch Personen beigesetzt werden, die bei ihrem Ableben ihren Hauptwohnsitz innerhalb einer sons- tigen unmittelbar angrenzenden Kirchengemeinde hatten, sofern auf dem dort jeweils zuständigen Friedhof keine vergleichbare Grabart angeboten wird.

(6) Ansprüche auf Nutzungsrechte ohne sofortige Inanspruchnahme und ohne Ausweisung einer kon- kreten Grablage können erworben werden, indem ein Betrag in Höhe der Erwerbsgebühr für die ge- wünschte Grabstättenart der Friedhofsverwaltung zur treuhänderischen Verwahrung übergeben wird. In diesem Fall erfolgt die Zuweisung der tatsächlichen Lage innerhalb der Gemeinschaftsgrab- anlage erst bei Inanspruchnahme. Mit der Zuweisung der tatsächlichen Lage erfolgt die Umwandlung des bis dahin bestehenden Anspruchs in ein tatsächliches Nutzungsrecht, für welches dann auch der Lauf der Nutzungszeit beginnt. Erfolgt die Umwandlung in ein tatsächliches Nutzungsrechtes nicht innerhalb von drei Jahren und weicht der hinterlegte Betrag einschließlich angesammelter Zinsen von der dann geltenden Erwerbsgebühr ab, kann eine Nachforderung verlangt werden. Bei einer eventu- ellen Rückforderung des hinterlegten Betrages vor der Umwandlung in ein konkretes Nutzungsrecht kann eine Kostenpauschale einbehalten werden.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die Gemeinschafts- grabstätten die Regelungen des § 14 entsprechend.

V. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 18

Allgemeines

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Alle Grabstätten müssen im Rahmen dieser Vorschrift hergerichtet und dauernd verkehrssicher in- standgehalten werden.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Ver- pflichtung besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechts.

(3) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach deren Belegung, hergerichtet sein. Werden Nutzungsrechte ohne sofortige Belegung im Voraus erworben oder überschreitet das Nutzungsrecht den Ablauf aller Ruhezeiten, ist die Herrichtung nicht zwingend erforderlich; Der Friedhofsträger kann für die Pflege solcher Grabstätten jedoch besondere Gebührenregelungen treffen.

(4) Grabstätten sind ebenerdig anzulegen, allenfalls geringfügig höher als das Niveau der angrenzenden oder nächsten Wege. Auf Dauer angelegte Grabhügel sind nicht zulässig. Die zulässige Grabstättengröße darf nicht überschritten werden. Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Bepflanzung darf seitlich nicht über die Grabstättengröße hinauswachsen. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet. Sträucher dürfen nur angepflanzt werden, wenn sie ihrer Art nach eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten werden. Ansonsten sind sie auf diese Höhe zurückzuschneiden oder zu entfernen.

(5) Die Grabstätten sind einzufassen. Grabeinfassungen können aus natürlichen Pflanzen oder festem Material bestehen, sofern bei bestimmten Grabarten oder Friedhofsbereichen nichts anderes geregelt ist. Natürliche Pflanzen sind durch Beschneiden innerhalb der Grababmessungen und möglichst niedrig zu halten. Feste Grabeinfassungen sind nur aus Naturstein zugelassen. Sie sollen in Material und Gestaltung eine harmonische Einheit mit einem eventuellen Grabmal bilden. Die Grabeinfassungen sind so zu verlegen, dass eine Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten durch die Verlegung von Grabbegrenzungsplatten noch möglich ist.

(6) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen.

(7) Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(8) Grabvoll- und Teilabdeckungen mit Platten oder anderen, undurchlässigen Materialien größer als 1/3 der Grabstätte sowie das Belegen der Grabstätte mit Kies oder Splitt anstelle einer Bepflanzung sind zu vermeiden. Sollen derartige Abdeckungen trotzdem aufgebracht werden, dürfen diese nur aus Naturstein bestehen, der handwerksgerecht von einem Steinmetz hergestellt bzw. bearbeitet wurde. Abdeckungen mit anderen festen Materialien sind in keinem Fall zugelassen. Beim Belegen der Grabstätte mit Kies oder Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung darf kein luft- und wasserundurchlässiger Unterbau angelegt werden. Die Friedhofsverwaltung kann widerrechtlich aufgebrachte Abdeckungen auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen lassen.

(9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(10) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen oder Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 19

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden (ausgenommen sind Grabvasen,

Grablichter und Markierungszeichen) und dürfen, ebenso wie Verpackungsmaterial und Transportbehälter aus diesen Stoffen, nicht in die Friedhofsabfälle gelangen, sondern sind mitzunehmen, soweit keine entsprechende Entsorgungsmöglichkeit angeboten wird.

(3) Bei Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen sind diese durch das Einlassen in den Erdboden unsichtbar zu machen.

(4) Unansehnlich gewordener Grabschmuck ist zu entfernen und ebenso wie entfernte Pflanzen an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Eine evtl. vorgesehene Abfallsortierung ist zu beachten.

§ 20

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch die Grabstätte einebnen und begrünen. Die Pflege einer solcher eingeebneten und begrüneter Grabstätten erfolgt bis zu einer möglichen Neuanlegung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person durch den Friedhofsträger. Grabmale werden dabei nach Möglichkeit unter Beachtung an die Standsicherheit zu stellenden Anforderungen erhalten.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VI. Grabmale und andere Anlagen

§ 21

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Die Aufgabe eines Grabmales soll es sein, das Grab nicht nur zu bezeichnen, sondern vielmehr das Andenken an die Verstorbenen zu erhalten.

(2) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben, die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde und die Würde eines Friedhofes richten. Im Übrigen gilt § 18 Absatz 1 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite in unauffälliger Weise angebracht werden.

(3) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Das Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild des betroffenen Friedhofsbereiches eingliedern. Das Grabmal ist grundsätzlich auf der Westseite des Grabes mit der Schriftseite nach Osten aufzustellen. In Reihen, an deren Westseite ein Weg verläuft, ist das Denkmal auf der Ostseite des Grabes mit der Schriftseite zum angrenzenden Weg aufzustellen. Wenn ein bestehendes Grabmal nicht dieser Standortbestimmung entspricht, ist dieser Zustand spätestens bei der nächsten Belegung dieser Grabstätte herzustellen. Die Friedhofsverwaltung kann diese Standortbestimmung bei beschlossener Wegeplanung auch bereits vor der baulichen Herstellung eines neuen Weges für bestimmte Grabreihen festlegen.

(4) Grabmale aus anderen Materialien als Naturstein (z.B. aus Zementmasse, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, usw.) sind nicht gestattet. Grabmale, Stelen und Kreuze aus Holz sind zugelassen, sofern sie nur mit Holzimprägnierung behandelt werden. Schmiedeeiserne Kreuze sind zulässig, dürfen aber nur in Grautönen bzw. schwarz gestrichen werden.

(5) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür ist die nutzungsberechtigte Person verantwortlich.

(6) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die für die Unterhaltung verantwortliche nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person geeignete Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Person zu entfernen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 22

Verwendung von Natursteinen

(1) Natursteine dürfen auf dem Friedhof nur verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder
2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(2) Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzungen: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegovina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die aus einem Drittland in einen der in Satz 1 genannten Staaten oder das Gebiet importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP

3. Werkgroep Duurzame Natursteen – WGDN
4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,
4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(4) Für die abzugebende Erklärung kann das durch die Friedhofsverwaltung bereitgestellte und auf der Internetseite des Ev.-luth. Kirchenamtes in Aurich (www.kirchenamt-aurich.de) hinterlegte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ verwendet werden.

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemessung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berech-

nung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 21 Absatz 5.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Grüfte

Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 21 Absätze 4 und 5 entsprechend.

§ 25

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen, sofern sie nicht unter § 26 fallen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Für beseitigte Anlagen wird kein Ersatz geleistet. Die Kirchengemeinde ist zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Sofern die Grabstätten vom Friedhofsträger abgeräumt werden, hat der jeweilige nutzungsberechtigte Person die Kosten zu tragen.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch bzw. historisch wertvolle Grabmale oder solche, die für die Eigenart des Friedhofs Bedeutung haben, werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 27 Kapelle

Die in Nachbarschaft zum Friedhof vorhandene Friedhofskapelle wird nicht von der Kirchengemeinde betrieben. Somit enthält diese Friedhofsordnung keine diesbezüglichen Regelungen.

§ 28 -entfällt-

VIII. Schlussvorschriften

§ 29 Haftung

(1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nichtordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung zum 1. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Middels, den 01.06.2021

Der Kirchenvorstand:

W. Uphoff
Vorsitzender

A. Janssen
Kirchenvorsteherin

Der Kirchenvorstandsbeschluss vom 01.06.2021 zur Neufassung der Friedhofsordnung sowie die vorstehende Friedhofsordnung werden hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich vom 23.04.2014 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, den 03.06.2021

Für den Kirchenkreisvorstand:

Dierks
Kirchenamtsleiter

**Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Middels
in Middels**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Middels in seiner Sitzung am 01.06.2021 für den Friedhof der Kirchengemeinde folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,
 - 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 - 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 - 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,
 - 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 - Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührentrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 - Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten - je Grabstelle:-

1. Wahlgrabstätten:

- a) Sarg/Urne, für 30 Jahre: -----279,00 €
b) Kind, für 20 Jahre: -----186,00 €
c) für jedes Jahr der Verlängerung: -----9,30 €

2. Rasenwahlgrabstätten:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlage der Grabstätte als Grünfläche, deren laufenden Pflege sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- a) Sarg/Urne, für 30 Jahre: -----798,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: -----26,60 €

Für jedes Jahr der **Umwandlung** einer bepflanzten Grabstätte in eine pflegefreie Rasengrabstätte zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht ein Gebührenanteil für die Rasenpflege und die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr (zahlbar im Voraus für die verbleibende Nutzungsdauer):

- c) je Stelle und Jahr: -----20,50 €

3. Gemeinschaftsgrabstätten:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, anteilige Herstellungskosten und Pflege der Anlage, die Namensinschrift auf dem Gemeinschaftsdenkmal sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- a) Sargstelle, für 30 Jahre: -----1.115,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: -----29,10 €
c) Kindersargstelle, für 20 Jahre: -----825,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung: -----29,10 €
e) Urnenstelle, für 20 Jahre: -----450,00 €
f) für jedes Jahr der Verlängerung: -----10,40 €

Hinweise:

1. Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Grabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.
2. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
3. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung bzw. Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

- a) für eine Sargbestattung ab 6. Lebensjahr: -----340,50 €
- b) für eine Sargbestattung im Kindergrab: -----122,50 €
- c) für eine Urnenbeisetzung: -----122,50 €

III. Gebühren für Ausgrabungen:

- a) Festsetzung erfolgt im Einzelfall nach Aufwand.
- b) Erstattung eventueller Auslagen für Fremdkosten.

IV. -entfällt-

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Für die laufende Unterhaltung der Einrichtung (Pflegekosten sowie Sachkosten wie Wasser, Abfall, Kraftstoffe, Material für Nachbesserungen, Reparaturen und Nachpflanzungen, die nicht bereits über die Nutzungsrechtsgebühren abgedeckt sind),

für ein Jahr - je Grabstelle -:-----8,00 €

Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig, bei Erwerb des Nutzungsrechtes innerhalb eines Jahres mit dem folgenden Jahresbeginn. Fällig gewordene Gebühren mehrerer Jahre können zu Hebungszeiträumen zusammengefasst werden.

VI. Sonstige Gebühren:

- a) Pauschale für Verwaltungstätigkeiten auf Antrag / Veranlassung (z.B. Umschreibung des Nutzungsrechtes, Umwandlung der Grabart):----- 10,00 €
- b) besonderer/zusätzlicher Arbeitsaufwand, je angef. 1/2 Arb.stunde: ----- 12,50 €
- c) Pflege nicht angelegter Grabstätten gem. §18 der Friedhofsordnung (maßgeblich ist der Zustand zum Zeitpunkt der Frühjahrsbegehung), je Stelle:----- 12,50 €
- d) Inschrift auf dem Gemeinschaftsdenkmal (bei zusätzlicher Belegung): -----178,50 €

§ 7 - Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 8 - Vorausleistungen

Freiwillige Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 6 Ziffer V dieser Ordnung werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

§ 9 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung zum 1. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Middels, 01.06.2021

Der Kirchenvorstand:

W. Uphoff
Vorsitzender

A. Janssen
Kirchenvorsteherin

Der Kirchenvorstandsbeschluss zur Neufassung der Friedhofsgebührenordnung vom 01.06.2021 sowie die vorstehende Friedhofsgebührenordnung werden hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreis Aurich vom 23.04.2014 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 03.06.2021

Für den Kirchenkreisvorstand:

Dierks
Kirchenamtsleiter

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.